

Besondere Bedingung Nr. 9158 Mitversicherung privat genutzter Motorfahrzeuge

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der in der Versicherungsurkunde namentlich genannte Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) im privaten Lebensbereich und/oder Berufsbereich als unselbständig erwerbstätige Arbeitnehmer (selbständig erwerbstätige bzw. betriebliche Tätigkeit ausgeschlossen), als

- Eigentümer
- Halter
- Zulassungsbesitzer und
- Leasingnehmer

von Fahrzeugen gemäß Pkt. 2 dieser Besonderen Bedingung; der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

Dem Betriebsinhaber gleichgestellte Person:

Dem Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) gleichgestellt sind bei einer OHG bzw. OEG ein in der Versicherungsurkunde namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, KEG, GmbH und einer Genossenschaft ein in der Versicherungsurkunde namentlich genannter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG ein in der Versicherungsurkunde namentlich genanntes Vorstandsmitglied und jeweils dessen Familienangehörige (Artikel 5.1. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen). Andere Personen (z.B. Prokuristen, Dienstnehmer des Betriebes etc.) sind dem Betriebsinhaber nicht gleichgestellt.

2. Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht je nach Vereinbarung im Rahmen der Fuhrparkversicherung mit Stichtagsvereinbarung gemäß

- a) Pkt. 2. der Besonderen Bedingung Nr. 9104 oder
- b) Pkt. 2. der Besonderen Bedingung Nr. 9105

für ausschließlich privat und/oder beruflich genutzte Motorfahrzeuge (selbständig erwerbstätige bzw. betriebliche Tätigkeit ausgeschlossen).

- 3. Die Anzahl und Fahrzeugkategorie der gemäß Pkt. 2. dieser Besonderen Bedingung versicherten Motorfahrzeuge sind in der Stichtagsvereinbarung der Fuhrparkversicherung des Versicherungsnehmers festzuhalten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zum jeweils vereinbarten Stichtag dem Versicherer den aktuellen Stand der gemäß Pkt. 2. dieser Besonderen Bedingung versicherten Fahrzeuge, geschlüsselt nach Fahrzeugkategorien (Pkw, Motorrad etc.) schriftlich bekanntzugeben. Auf Grund dieser Bestandsmeldung wird die Prämie für das nächste Jahr nach dem jeweils aktuellen Prämientarif neu festgesetzt.
- 4. Für Fahrzeuge, die während eines Jahres neu hinzugekommen sind, verzichtet der Versicherer auf eine Prämienachverrechnung, für solche, die während eines Jahres ausgeschieden sind, erhält der Versicherungsnehmer keine Rückvergütung.